

Richtlinien zur Qualitätsverbesserung - Beherbergung

§ 1 Förderungswerbende

Förderbar sind Beherbergungsbetriebe, die als kleine und mittlere Unternehmen gelten, der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Vorarlberg angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in Vorarlberg befindet.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

(1) Gefördert werden Kosten für Investitionen, die zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- b) Anpassung an Markterfordernisse
- c) Qualitätsverbesserung im Rahmen von Um- und Zubauten, z.B. Schaffung bzw. Modernisierung von Gästezimmern, Gasträumen samt Eingangsbereich, sanitären Einrichtungen, Einrichtungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) Investitionen in die betriebliche Infrastruktur zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Gastes, sowie Investitionen, die der zielgruppengerechten Vermarktung dienen
- e) Erweiterung des Angebotes von Tagungs-, Kongress- und Veranstaltungseinrichtungen (z.B. Konferenz- und Seminarräume mit entsprechender technischer Ausstattung)
- f) Kapazitätsanpassung im Zusammenhang mit einer Optimierung der Betriebsgröße
- g) Behindertengerechte Maßnahmen
- h) Kinderfreundliche Maßnahmen (z.B. Anlage von Kinderspielplätzen und sonstigen Einrichtungen für Kinder von Gästen)
- i) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Energieeinsatzes
- j) Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit des Gastes (z.B. Brandschutzmaßnahmen)

(2) Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- b) der Ankauf von Fahrzeugen aller Art
- c) der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern
- d) Anschaffung von Betriebsmitteln

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Zuschüsse werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung (z.B. Kredit, Leasing oder Eigenmittel) gewährt. Die Zuschüsse werden im Regelfall auf einmal ausbezahlt und betragen 10 % der förderbaren Investitionskosten.
- (2) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 25.000,--, die Obergrenze € 250.000,--. Der maximale Zuschuss beläuft sich daher auf € 25.000,--.
- (3) Im Falle einer Förderung des Projekts im Rahmen der TOP-Tourismus-Richtlinien 2007 – 2013 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) erfolgt vom Land Vorarlberg eine Aufstockung in Höhe der Bundesförderung, maximal jedoch bis zu einem Beitrag von € 25.000,--. Voraussetzung dafür ist, dass das von der ÖHT anerkannte förderungswürdige Investitionsvolumen den Betrag von maximal € 700.000,-- nicht übersteigt.
- (4) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Mittelberg, Schröcken, Warth), wird zusätzlich zu den Förderungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Investitionsvolumens, max. jedoch zusätzlich € 12.500,--, gewährt.

§ 4 Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und im Falle einer Kreditfinanzierung einer Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das kreditgewährende Institut. Bei einer Leasingfinanzierung sind der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.
- (2) Im Falle einer Kredit- oder Leasingfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.
- (3) Förderungen im Rahmen dieser Aktion können innerhalb von 2 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hievon sind nur insoweit möglich, als die Summe der geförderten Investitionen die in § 3 geregelten Obergrenzen nicht übersteigt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) genaue Projekt- und Unternehmensbeschreibung
- b) detaillierte Kostenaufstellung
- c) Kreditwirtschaftliche Stellungnahme im Falle einer Fremdfinanzierung
- d) Bilanzanalysen für die letzten 3 Geschäftsjahre
- e) betriebswirtschaftliche Rentabilitätsrechnung
- f) Firmenbuchauszug bzw. Gewerberegisterauszug

- (2) Förderungsansuchen gemäß § 3 Abs. 3 sind spätestens innerhalb eines Monats nach Erteilung der Förderungszusage durch die ÖHT mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Eine Ausfertigung des Förderungsansuchens an die ÖHT samt der dazugehörigen Unterlagen.
- b) Eine Ausfertigung der Förderungszusage der ÖHT mit der entsprechenden Förderungsvereinbarung.

§ 6 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.7.2014 und endet am 31.12.2020.